

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wachtberg**

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW 1998 S. 122/SGV. NRW. 213); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007 S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Wachtberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

### **§ 2**

#### **Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - a. vom Verursacher/von der Verursacherin, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - b. vom Betreiber/von der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - c. vom Fahrzeughalter/von der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - d. vom Transportunternehmer/von der Transportunternehmerin, vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1937) in der jeweils gültigen Fassung oder von besonders

- feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- e. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn eine Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - f. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. g wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  - g. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
  - h. von demjenigen/von derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
  - i. vom Veranstalter/von der Veranstalterin, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei der Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach Anhörung des Leiters/ der Leiterin der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag gestellt worden sind,
  - j. von demjenigen/von derjenigen, auf dessen/deren Antrag die Feuerwehr Leistungen über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinaus erbringt.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

### **§ 4**

#### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 28,00 € berechnet.

## **§ 5**

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

## **§ 6**

### **Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 7**

### **Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 14,00 € berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Leitstellengebühr**

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält gem. § 21 FSHG eine ständig besetzte Leitstelle. Die Leitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen und alarmiert die örtlich öffentlichen Feuerwehren. Diese Tätigkeit der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, wird bei den kostenpflichtigen Einsätzen gem. § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises bei kostenpflichtigen Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung vom Gebührenschuldner erhoben und zum Ende eines jeden Jahres an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt.
- (2) Die Höhe der Leitstellengebühr richtet sich nach § 4 der in Abs. 1 aufgeführten Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises.

## **§ 9**

### **Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## **§ 13**

### **Haftung**

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wachtberg vom 01. Juli 2006 außer Kraft.

## Kostentarif

### 1. Personaleinsatz

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| Feuerwehrangehörige               | 28,00 € |
| anlässlich Brandsicherheitswachen | 14,00 € |

### 2. Fahrzeugeinsatz

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| Kommandowagen ( Wehrleiter )         | 51,00 €  |
| Einsatzleitwagen ( ELW 1 )           | 76,00 €  |
| Tanklöschfahrzeug ( TLF 8 )          | 77,00 €  |
| Tanklöschfahrzeug ( TLF 16 )         | 65,00 €  |
| Löschgruppenfahrzeug ( LF 8 )        | 142,00 € |
| Löschgruppenfahrzeug ( LF 16-TS )    | 73,00 €  |
| Rüstwagen ( RW 1 )                   | 43,00 €  |
| Gerätewagen ( GWG )                  | 73,00 €  |
| Schlauchwagen ( SW 2000 )            | 59,00 €  |
| Mannschaftstransportfahrzeug ( MTF ) | 68,00 €  |

### 3. Verwaltungskosten

|  |         |
|--|---------|
| anteiliger Verwaltungsaufwand je Einsatzstunde | 20,00 € |
|--|---------|

### 4. Brandsicherheitswachen

Bei Brandsicherheitswachen werden neben dem Personaleinsatz für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten für je angefangene 10 Std. die Kosten für zwei Stunden berechnet.

### 5. Kosten für Fehlalarme durch eine Brandmeldeanlage

Aufgrund des Fahrzeug- und Personalansatzes der durch die Alarmierung einer Brandmeldeanlage herbeigeführt wurde, wird eine Kostenpauschale von 900,- € erhoben.

### 6. Böswillige Alarmierungen

Bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung ist der Kostenersatz in voller Höhe für den Einsatz von Fahrzeugen und Personal für eine Stunde zu berechnen bzw. zu leisten.

Der Mindestkostenersatz beträgt 300,- €.

### 7. Kosten für sonstige Hilfeleistungen

Bei sonstigen Hilfeleistungen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten für je angefangene 10 Std. die Kosten für zwei Stunden berechnet. Personalkosten werden gemäß Tarif der Anlage 1 erhoben.

### 8. Sonstiger Auslagenersatz

- a. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver; Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u. ä. werden zum aktuellen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- b. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Säuberungsarbeiten an den beschmutzten Fahrzeugen und Geräten werden Personalkosten nach Ziffer 1 erhoben.
- c. Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Lohnersatzkosten von Arbeitgebern, für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, für Transport pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- d. Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kostenpflichtigen/der Kostenpflichtigen.

Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen/von der Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die aktuellen Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.